Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

- Kapitalherabsetzung im Falle einer Unterbilanz  
gemäss Art. 653p OR -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates       hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtet      .

Der Vorsitzende stellt einleitend fest:

* die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;

- dass sämtliche Aktionäre bekannt sind und somit keine Stimmrechte ruhen;

* weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
* das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF       ist vertreten;
* die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Weiter stellt der Vorsitzende bezüglich der beantragten Kapitalherabsetzung fest, dass

* gestützt auf Art. 653m Abs. 2 OR       anwesend ist, namens der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens      ; *[bei Verzicht durch Generalversammlung: siehe Feststellung II.1. hinten]*
* der Prüfungsbericht vom       der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens      , vorliegt, worin bestätigt wird, dass der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag der Unterbilanz nicht übersteigt.

II.

Gestützt auf den vorliegenden Prüfungsbericht der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens beschliesst die Generalversammlung einstimmig:

1. *[dass gestützt auf Art. 653m Abs. 2 OR auf die Anwesenheit der zugelassenen Revisionsexpertin verzichtet wird;]*
2. das Aktienkapital wird um CHF       auf CHF       herabgesetzt;
3. die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:
4. durch

*[Variante: Vernichtung]*

Vernichtung von       (Anzahl, Art und Nennwert, evtl. Kategorie der zu vernichtenden Aktien);

*[Variante: Reduktion]*

Reduktion des Nennwertes von bisher CHF       auf neu CHF      von       (Anzahl, Art und Nennwert, evtl. Kategorie der Aktien);

1. und durch Verwendung des Herabsetzungsbetrages zur *(teilweisen)* Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz von CHF      ;
2. Artikel       der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

„     “

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

*[Bemerkung: Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen (Art. 653v Abs. 1 OR).]*

*[Optional: Gestützt auf Art. 653v Abs. 1 OR wird im Weiteren Artikel       (Kapitalband) in den Statuten ersatzlos gestrichen.]*

III.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

IV.

Die Herabsetzung des Aktienkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin, Art. 653j Abs. 4 OR.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer

und Stimmenzähler:

.......................................... ..........................................